FAIRE LÖHNE FÜR GUTE ARBEIT

Initiative für faire Löhne (Lohninitiative)

Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen hiermit, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 60–65 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Mai 1980, folgende Gesetzesinitiative ein:

I. Folgende Gesetze werden geändert:

Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG):

Art. 72 Individueller Gehaltsaufstieg

[1] Unverändert.

[2] Der Aufstieg über die Gehaltsstufen ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

[3] Für den Erfahrungsanteil wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren individueller Gehaltsbestandteil weniger als 40 Prozent des Grundgehalts beträgt, jährlich eine Gehaltserhöhung von mindestens 1,5 Prozent des Grundgehalts gewährt, sofern sie die Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt haben.

[4] Der Leistungs- und Verhaltensanteil stützt sich auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Artikel 48. Überdies kann eine für die Ausübung der Funktion dienliche Fort- und Weiterbildung für den Gehaltsaufstieg berücksichtigt werden.

[5] Ausnahmsweise kann einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder einer Berufsgruppe ein ausserordentlicher Gehaltsaufstieg gewährt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.

[6] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG):

Art. 14 Individueller Gehaltsaufstieg

[1] Unverändert.

[2] Es besteht ein Anspruch auf einen jährlichen Erfahrungsaufstieg.

[3] Das maximale Gehalt wird spätestens nach 26 Jahren anerkannter Erfahrung im Beruf erreicht.

[4] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

II. Inkrafttreten:

Der Regierungsrat setzt diese Gesetzesänderungen innert längstens 18 Monaten seit Annahme der Gesetzesinitiative in Kraft.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Die Namen müssen eigenhandschriftlich und leserlich eingesetzt werden. Wer mit einem anderen Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, macht sich nach Art. 282 StGB strafbar. Beginn der Unterschriftensammlung: 27. April 2011. Endtermin für die Einreichung der Unterschriften bei dem/der Stimmregisterführer/in: 27. Oktober 2011. Frist für die Bescheinigung: 17. November 2011. Frist für die Einreichung bei der Staatskanzlei: 25. November 2011.

PLZ		**Politische Gemeinde**		**Verwaltungskreis**	

Nr.	**Name** (Handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	**Vorname**	**Geburtsdatum** (TT/MM/JJJJ)	**Wohnadresse** (Strasse und Hausnummer)	**Unterschrift** (eigenhändig)	**Kontrolle** (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die untenstehende Stimmbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. Bitte leer lassen.

Unterschriften eingegangen: _____

Der/die Stimmregisterführer/in in der Gemeinde: _____
bescheinigt, dass die Unterzeichnenden in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Name des/der Stimmregisterführer/in: _____

Anzahl bescheinigter Unterschriften: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtsstempel

Bitte teilweise oder ganz ausgefüllt umgehend einsenden an:
VPOD Region Bern, Postfach 1021, 3000 Bern 23
Weitere Unterschriftenbogen: **Tel. 031 371 67 45 oder info@vpodbern.ch**

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachfolgend genannten Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder diese Initiative vorbehaltlos zurückzuziehen:

Peter Bernasconi, Worb; Matthias Burkhalter, Rümligen; Barbara Dätwyler, Bremgarten; Ruedi Flückiger, Schwarzenburg; Martin Gatti, Belp; Rosmarie Glauser, Schüpfen; Jutta Gubler, Spiegel bei Bern; Blaise Kropf, Bern; Christoph Michel, Burgdorf; Margrit Stucki-Mäder, Bern.

Die Lohninitiative wird lanciert von: BSPV, LEBE, VPOD